

Stellungnahme(n) (Stand: 15.08.2024)

Sie betrachten: Westlich Hinter der Böck (FNP 182)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 22.11.2019 - 20.12.2019

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 53/2
Frist:	20.12.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ulrich Schürfeld, am: 04.12.2019 , Aktenzeichen: 5174_182_FNP_schuerfeld</p> <p>53/14, Gesundheitsamt 02.12.2019, schü 96542</p> <p>Amt 61/12, Stadtplanungsamt, Frau Nitz</p> <p>Flächennutzungsplanänderung Nr. 182 Westlich Hinter der Böck (Gebiet: etwa zwischen der südlich an der Fährstraße befindlichen Bebauung, der Straße Hinter der Böck, der Straße Auf der Böck mit der dort anliegenden Bebauung) Stand vom 30.07.2019</p> <p>Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB zum o.g. Planungsvorhaben vom 22.11.2019.</p> <p>Bei der weiteren Bearbeitung des o.g. Planungsvorhabens sind alle Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen, wie sie in der „Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung“ (Januar 2019) aufgeführt sind.</p> <p>Volkmann</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 04.12.2019 um 11:09:23 Uhr (s_85898_5174_03_007_b-plan_beiderseits_h_d_boeck_4_1_23032017.docx)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

**Deckblatt für die Stellungnahme zum Bebauungsplan
Nr. 03/007 Beiderseits Hinter der Böck**

Mit Hinweis auf folgende Unterlagen zum Planungsverfahren ergeht dieses Schreiben:

- Gesprächsnotiz des Scoping-Termins am 22.07.2015
- Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Nr. 5174/016 Beiderseits Hinter der Böck, vom 23.10.2012
- Von mir getroffene Aussagen zu dem Planungsvorhaben während der Sitzung des AK Umwelt + Planung im Amt 61 am 02.03.2017

Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand

Im Rahmen einer mehrphasigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger für eine geordnete Wohnbaulandentwicklung in den Blockinnenbereichen unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur von Hamm ausgesprochen. Die städtebauliche Konzeption sieht zur Wahrung des Charakter von Hamm eine ein- und zweigeschossige Einfamilienhausbebauung vor, um Baurecht für möglichst viel Wohnraum zu schaffen.

**Amt 61/12, Stadtplanungsamt
Herrn Franken**

Nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Herr Streckmann

Stellungnahme zum Bebauungsplan Vorentwurf Nr. 03/007 Beiderseits Hinter der Böck gemäß § 4 (1) und zur Ermittlung der planerischen Grundlagen

(Gebiet etwa zwischen dem Aderkirchweg, der Straße Auf der Böck, der Straße „Auf den Steinen“ und der Fährstraße)
Stand vom 13.03.2017

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A – Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/007 Beiderseits hinter der Böck, Stadtbezirk 3, Stadtteil Hamm
- Gliederungsvorschlag für die zu erstellende Stellungnahme
- Bebauungsplan vom 06.12.16, Maßstab 1:1000

In folgenden Prüfungsbereichen scheinen die Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes weitestgehend berücksichtigt worden zu sein und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weitergehenden Ausführung:

- Lärm
- Lufthygiene
- Verkehrliche Erschließung / Kinderfreundlichkeit
- Grünstrukturen
- Querungsmöglichkeiten des Plangebiets mit dem Fahrrad und zu Fuß in beiden Richtungen Nord-Süd und Ost-West
- Aufenthaltsqualität / Sicherheit im öffentlichen Raum
- Besonnung der Wohnungen
- Gesunde Mobilität

Folgendes gesundheitspräventive Prüfungskriterium sollte nachgebessert werden:

EMF-Verträglichkeit

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind diese im Flächennutzungsplan zeichnerisch festzuhalten. Im Falle einer unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Wohnung sind die Bestimmungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten.

Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV NRW über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich.

Um diesen begründeten Vorsorgegedanken gerecht zu werden, ist es unabdingbar den neuen Standort des Transformators in den Bebauungsplan einzuzeichnen. Nur so lassen sich die Abstände, gerade zu den Wohnungen möglichst groß festlegen.

Bodenverunreinigungen durch die Vornutzung der Flächen

Die Böden auf dem gesamten Gebiet werden aufgrund der jahrelangen gärtnerischen Nutzung, insbesondere des Zierpflanzenbaus, auf Einträge von Pestiziden (Pflanzenbehandlungs- und -schutzmittel PBSM) durch das Umweltamt untersucht. Ich empfehle bei den Untersuchungen auch solche PBSM zu untersuchen, die schon verboten oder nicht mehr im heutigen Gartenbau üblich sind.

Das für die Untersuchungen der Böden zu beauftragende Institut ist für die Erstellung eines Angebotes darüber zu informieren, da es notwendig sein kann, dass nicht mehr gängige analytische Methoden und Verfahren hier angewendet werden müssen.

Es ist bei der Gestaltung und Modellierung der Außenanlagen dafür Sorge zu tragen, dass keinesfalls Oberboden verwendet wird, der mit o.g. Pestiziden belastet sein könnte. Ein vollständiger Austausch dieser Böden ist zu empfehlen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte (unterstrichen) werden seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken erhoben, den Bebauungsplan „Beiderseits hinter der Böck“ umzusetzen.

Dr. Franzkowiak de Rodriguez